



Amt der Wiener Landesregierung  
MA 36  
Dresdner Straße 73-75  
1200 Wien  
[post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)

KAMMER FÜR ARBEITER  
UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Datum
MA 36- 810377-2024-13	██████████	██████████	██████████	16.09.2024

Gesetz, mit dem das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 (Wr. VG) geändert wird

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

#### Inhalt des Entwurfs:

Durch die vorliegende Novelle des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 werden vordergründig drei Themenbereiche behandelt:

1. Verbesserung des Umweltschutzes bei Veranstaltungen
2. Etablierung von Awareness-Maßnahmen zum Schutz der Besucher:innen
3. Neue Lärmschutzbestimmungen für lange bestehende Veranstaltungsstätten

#### Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

##### Zu § 20 Abs 4

Die Änderungen sehen eine **Sonderregelung** bezüglich der **Lärmschutzrichtlinien** für Veranstaltungsstätten für mehr als 1.500 Besucher:innen, die bereits seit mehr als 30 Jahren bestehen und von hoher historischer, kultureller, wirtschaftlicher oder touristischer Bedeutung für die Stadt Wien sind. Konkret geht es um den Neubau von Wohngebäuden im direkten Umfeld dieser Veranstaltungsstätten. Um den kulturellen und musikalischen Betrieb weiterhin zu ermöglichen, werden für die Festlegung der maximalen Lärmpegel nicht die Aufenthaltsräume von neu errichteten Gebäuden herangezogen, sondern von den bestehenden Gebäuden.

Die AK Wien begrüßt den Stellenwert, der durch die Neuregelung dem öffentlichen Interesse an künstlerischen und musikalischen Veranstaltungen im innerstädtischen Bereich zu beräumt

wird und die Wertschätzung für etablierte Veranstaltungsstätten. Zu prüfen ist, ob der Zeitraum von 30 Jahren in allen Fällen ausreichend gewählt ist und ob nicht auch jüngere Veranstaltungsstätten gerade für junges Publikum auch von entsprechendem Wert für die Stadt Wien sein können.

Um in Zukunft dem Konfliktfeld des Interesses an künstlerischen und musikalischen Veranstaltung auf der einen Seite und dem für die Gesundheit essenziellen Bedürfnis nach Ruhe der Anrainer:innen auf der anderen Seite besser begegnen zu können, wäre es wichtig in der Planung von Neubaugebieten das Thema Lärmschutz proaktiv aufzugreifen. Durch bauliche Verbesserungen, städtebauliche Elemente oder architektonische Gestaltung können hier wesentliche Verbesserungen für Anrainer:innen geschaffen werden. Anregungen können in der Lärmschutz-Verordnung der Schweiz sowie der dort bestehenden Plattform „Bauen im Lärm“ gefunden werden. Entsprechende Maßnahmen können bei Neuwidmungen oder in städtebaulichen Verträgen für Projektentwickler:innen vorgegeben werden.

#### **Zu § 23 Abs 3 und Abs 4**

Durch diese Änderung erfolgt eine Anpassung an die **Lärmschutzrichtlinie** des Umweltbundesamtes für Veranstaltungen im Freien und in Zelten insofern als der relevante Bezugspunkt für die maximalen Lärmpegel auf Aufenthaltsräume von Anrainer:innen geändert wurde (anstatt jeder Aufenthaltsraum in einem Gebäude). Weiters wird der Beginn der Nachtzeit von 22 auf 23 Uhr während der Sommerzeit verschoben. Für die Silvesternacht wird die Geltung der Lärmgrenzwerte bis 2 Uhr ausgedehnt. Hinsichtlich dieser Änderungen bestehen keine Einwände.

#### **Zu § 26 Abs. 5**

Es werden Richtlinien zur Vermeidung von Belästigungen von Besucher:innen erstellt. Konkret muss bei bestimmten Veranstaltungen (z.B.: Tanzflächen vorhanden, Alkoholausschank, Ende nach 21.00 etc.) ab 300 Besucher:innen ein **Awareness-Konzept** erstellt werden und eine **Awareness-Beauftragte** vor Ort sein. Die Regelung wird begrüßt, da dies zu einer Verbesserung des Veranstaltungsbesuchs für die Besucher:innen beitragen kann. Wichtig erscheint die klare und umfassende Kommunikation an wen konkret und mit welchen Themen sich die Besucher:innen wenden können und eine Klärung, mit welchen Konsequenzen zu rechnen ist.

#### **Zu § 32**

In Ergänzung zum schon bislang erforderlichen Abfallkonzept bei Veranstaltungen mit mehr als 2.000 Besucher:innen wird nun für alle Veranstaltungen festgelegt, dass diese möglichst umweltschonend auszurichten sind. So wird etwa normiert, dass darauf zu achten ist, eine energieeffiziente und umweltverträgliche Veranstaltungstechnik und Beleuchtung zu verwenden. Dies wird ebenso begrüßt wie das für Veranstaltungen mit über 2.000 Besucher:innen zu erstellende **Umweltkonzept**, das unter anderem Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines Fahrrads für die An- und Abreise zur Veranstaltungsstätte, Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs oder Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Wasser zu enthalten hat.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

